

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1811

7.1.1811 (Nr. 7)

Großherzoglich Badische

Staats-Zeitung.

Nro. 7.

Montag, den 7. Januar

1811.

Rheinische Bundesstaaten.

Se. königl. Hoheit der Großherzog von Frankfurt, sind am 3. d. Morgens von Frankfurt abgereist, um nach Aschaffenburg zurückzukehren.

Das Polizei-Commissariat zu Innsbruck hat folgende Bekanntmachung erlassen: „Im Königreich Italien ist das Tragen spitziger Messer bei einer Arreststrafe von drei Jahren verboten, und die Strafe wird auch gegen dahin kommende Ausländer in Anwendung gebracht. Da es die unmittelbare Verbindung und der vielseitige Verkehr mit dem Königreich Italien mit sich bringt, daß diesseitige königl. Unterthanen in Geschäften häufig nach dem Ober-Östsch-Departement kommen so werden hiermit alle diejenigen, die in diesen Fall kommen könnten, somit alle Reisende und besonders die Fuhrleute, von ebigem Verbot in Kenntniß gesetzt, um sich vor Schaden und Unglück bewahren zu können.“

F r a n k r e i c h.

Beschluß des Auszugs aus dem gestern abgebrochenen, von Sr. Maj. dem Kaiser genehmigten Gutachten des Staatsraths vom 21. Dec.: Der Hauptort des Departement der Wesermündung wird Bremen seyn. Das Departement der Elbemündung wird aus dem übrigen Theile der vereinigten und zwischen dem Departement der Wesermündung, der Ostsee, der Elbe und einer Linie längs der dortigen Gränze von Holstein, mit Inbegriff des Lauenburgischen, des Gebiets von Lübeck bis zum Einflusse der Stecknitz in die Elbe, und des Rests der durch das Senatuskonsultum vom 13. Dec. bestimmten Linie bis Hilttern, liegenden Länder bestehen. Der Hauptort des Departement der Elbemündung wird Lübeck seyn. Jedes dieser drei Departements wird in vier Arrondissements, deren Haupt-Orte und Unterabtheilungen in Kantons noch bestimmt werden sollen, abgetheilt. Die Wohlthätigkeitsanstalten werden provisorisch auf ihrem dormaligen

Fusse beibehalten. In jedem der drei Departements wird die Conscription, nach Vorschrift der französischen Gesetze, eingeführt. Die Hälfte der Conscription jeden Jahrs ist für die Landarmee, und die andere Hälfte für die Marine bestimmt. Diese Departements bilden die 32. Militär-Division, deren Hauptort Hamburg, desgleichen ein See-Arrondissement, dessen Hauptort Cuxhaven seyn wird. Die dormalen bestehende Organisation der katholischen und protestantischen Geistlichkeit wird beibehalten. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten wird über die Bedürfnisse der Kirche und ihrer Diener Bericht erstatten, um, im Fall der Unzulänglichkeit der Mittel, dafür zu sorgen. Die deutsche oder holländische Sprache kann, gleich der französischen, in den drei Departements und in den mit den holländischen Departements vereinigten Arrondissements, in allen öffentlichen u. Privaturkunden gebraucht werden u.

Aus einem der letzten Blätter des Moniteur ist noch folgender Artikel aus Kopenhagen vom 18. Dec. nachzutragen:

„Reisende, welche am 11. d. M. von Gothenburg abgegangen sind, berichten, daß seit der von Schweden an England ergangenen Kriegserklärung, die Handelsleute dieser Stadt ihre englischen und andern Waaren in die benachbarten Landhäuser und Gegenden transportiren. Es sind vorzüglich engl. Manufakturwaaren, welche man aus den Magazinen der indischen Compagnie und der Douanen-Niederlage herauszieht, um sie sowohl in Privathäuser als sonstige Gebäude im Innern der Stadt zu transportiren.“

„Seit einigen Tagen eröffnet man in den Magazinen der Niederlage eine Menge Kisten und Ballen, Manufakturwaaren enthaltend, um ein genaues Verzeichniß davon aufzusetzen, und sie plombiren zu lassen. Die Eigenthümer oder Depositarier hoffen durch diese Maasre-

gel diese Waaren einem Sequester zu entziehen, als wenn die Gebühren davon bezahlt und schwedisches Eigenthum geworden wären. Viele Handelsleute haben aus dem nämlichen Beweggrund eine beträchtliche Menge Zucker u. Kaffee plombiren lassen. Die Douane giebt diese Operationen gerne zu. Die Fabrik- u. Kolonialwaaren gehören dem englischen Handel, und waren bisher nicht plombirt gewesen, weil sie wieder ausgeführt werden sollten."

"Alle Arten Hanf, Flachs, Segeltuch und Unschlitt, welche sich in den Magazinen dieser Stadt befanden, und welche aus der Dsisee daselbst sind ausgeführt worden, sollen gleichfalls zum engl. Handel gehören."

"Bis jezt hat die schwedische Regierung noch keine andere Maasregel verordnet, als eine Einladung an alle Kaufleute von Gothenburg, sich am 3. d. vor dem Magistrat einzufinden, um das den Engländern angehörende Eigenthum zu deklariren."

"Gemäß dieser Einladung, haben die am 3. auf dem Rathhause versammelten Handelsleute einstimmig erklärt, daß sie kein engl. Eigenthum hätten; also ist, bis jezt, noch keine Maasregel verordnet worden, die sich auf die engl. Waaren bezieht, womit diese Stadt und die Gegenden angehäuft sind, und selbst verschiedene Schiffe, welchen man, wie man vorgiebt, das Einlaufen verweigert hat, haben ihre Ladungen in den Niederlagen der Bucht gelbscht."

"Gothenburg und seine Umgebungen sind nicht die einzigen Orte, wo sich Kolonial- u. engl. Waaren befinden."

"Uddevalla, Stromsö, Warberg, Falkenberg, Halmstad, Landskrona, Malmö, Darshamn, Carlscrona, Christiansand, Istad haben Niederlagen derselben."

"Folgendes ist der heiläufige Stand der Kolonialwaaren, welche sich im November in der Niederlage dieser Stadt befanden: 7 Mill. Pfund Kaffee, 4 $\frac{1}{2}$ Mill. Reis, 3 $\frac{1}{2}$ Mill. Baumwolle, 10 Mill. roher und weißer Zucker, 9 Mill. Taback in Blättern."

"Ueberdies Indigo's, Farbeholz, China und Gewürze aller Art."

"Was die engl. Manufakturwaaren anbetrifft, so ist es unmöglich die Anzahl davon anzugeben; allein der Werth derselben ist sehr groß, und besonders hat man dieser Tage deren nach Uddevalla gebracht."

"Die Anzahl, der seit dem Januar bis zum 9. Nov. zu Gothenburg eingelaufenen Schiffe belauft sich auf 1250."

"Man versichert, daß die Kommunikationen zwischen den Schweden und Engländern noch nicht gänzlich aufgehört haben, und daß dieser Tage große von Gothenburg abgegangene Schiffe, mit Rhum, Getränken und andern Lebensmitteln, während der Nacht ihre Ladung an Bord der englischen Schiffe gebracht hätten, die sich auf der großen Rbede befinden."

"Man versichert gleichfalls, daß die englischen Kapitaine von der Station, als Bürger gekleidet, nach Gothenburg kommen, und für amerikanische Kapitaine gehalten werden."

Herzogthum Warschau.

Zu Danzig ist unterm 18. Dec. auf höchsten Befehl folgendes bekannt gemacht worden: „Es hat sich im Auslande das eben so lächerliche als ungegründete Gerücht verbreitet, als wäre beim Handel hiesiger Stadt ein allgemeines Indult ertheilt worden. Das Wahre von der Sache ist, daß man eine Commission mit dem Auftrage niedergesetzt hat, die Mittel ausfindig zu machen, um den rechtschaffenen und soliden Handlungshäusern, welche für jezt durch die Zeitumstände sich in Verlegenheit befinden könnten, zu Hülfe zu kommen."

D e s t r e i c h.

Am 29. Dec. wurde zu Wien der Cours auf Augsburg zu 810 bis 815 notirt; es blieben aber am Schlusse der Börse Briefe und Geld übrig. (In Augsburg stand der Cours auf Wien am 2. Jan. zu 12 $\frac{1}{2}$.) — In der Wiener Münze wurde Tag und Nacht an Ausprägung von Dukaten und Zwanzigkreuzerstückchen fortgearbeitet. Die Staatskassen fiengen an, sich wieder zu füllen.

Zur Schärfung des Strafgesetzes für die mit Kolonial- außer Handel gesetzten und hochbelegten Waaren geschene Kontrebande erschien folgendes Zirkular vom böhmischen Landes- Gubernium unterm 26. Dec: „Die Maasregeln, welche in den benachbarten Staaten in Rücksicht der Kolonial- und englischen Waaren ergriffen worden sind, dürften den Reiz, derlei theils außer Handel gesetzte, theils hochbelegte Waaren durch den Schleichhandel in die österreichischen Staaten zu bringen, noch vermehren, und zu vielfältigen Versuchen, die bestehende Zollgesetze zu umgehen, die Veranlassung geben. Um nun die Uebelgesinnten von solchen Versuchen desto sicherer abzuschrecken, und dem Schleichhandel mit Kolonial- außer Handel gesetzten und hochbelegten Waaren desto

kräftiger zu steuern, wird auf allerhöchsten Befehl folgendes hiemit verordnet und bekannt gemacht: In jenen Fällen, wo nach dem §. 102. des Zollpatents für die Uebertretung der Zollgesetze bei der Einfuhr der Waaren nebst dem Verfall der Waare, auch der Schätzungswert der selben von dem Uebertreter, als Strafe, erlegt werden muß, wird diese besondere Strafe in Rücksicht aller vom heutigen Tage an gemachten, auf die obgedachten Waaren sich beziehenden Contrebanden, nicht mehr in dem einfachen, sondern in dem doppelten Werthe der verfallenen Waare zu bestehen, und dieser ganze doppelte Werthbetrag, wenn die Nozion zur Rechtskraft erwachsen seyn wird, den Denunzianten und Apprehendenten, als Belohnung zuzufallen haben. In den von heute an vollbrachten Contrebandenfällen hingegen, wo der Verfall der Waare allein zur Strafe einer Uebertretung der Zollgesetze verhängt ist, wird, statt daß bisher davon ein Drittheil dem Aerarium zugewendet wurde, auch dieser Aerarialantheil, folglich der ganze Werth der Waare, welche durch die zu Rechtskräften erwachsene Nozion verfallen ist, nach Abzug der Zollgebühren, der Untersuchungskosten, und der übrigen festgesetzten Gebühren, den Denunzianten und Apprehendenten, als Belohnung, überlassen werden. In- des bleibt in beiden Fällen den Strassälligen der Weg der Gnade offen, und das diesfällige gesetzmäßige Verfahren unverändert. Auffer diesem wird man den besondern Eifer der Angeber und Ergreifer durch angemessene Belohnungen auch in solchen Fällen erkennen, wo dieser Eifer sich zweckmäßig geäußert haben wird, ohne daß eine Nozion geschöpft, oder eine geschöpfte Nozion im Rechtswege aufrecht erhalten worden wäre, oder wo in Wege der Gnade der Nachlaß oder die Milde der Strafe eintreten müßte. Die hier verordnete Verschärfung der Strafe ist vor der Hand nur auf solche Contrebandfälle anzuwenden, welche sich von nun an bei der Einfuhr jener ausländischen Waarenartikel ergeben, worauf sich der §. 102. des allgemeinen Zollpatents vom 2. Jan. 1788 bezieht. In Rücksicht aller übrigen Uebertretungen der Zollgesetze behalten die patentmäßigen Strafen ihre Anwendung, so wie überhaupt alle Vorschriften des erstgedachten allgemeinen Zollpatents vom 2. Jänner 1788 und des nachträglichen vom 2. September 1810 in ihrer vollen Wirksamkeit zu bleiben haben."

P r e u s s e n.

Am 23. Dec. in aller Frühe, ward der bis dahin vor-

läufig in einer Sacrifey der Schloß- und Domkirche zu Berlin beigesezte Leichnam Ihrer Majestät der hochseligen Königin, nach dem auf Befehl Sr. Majestät des Königs in dem Schloßgarten zu Charlottenburg erbauten Monument abgeführt, um dort in der Gruft desselben beigesezt zu werden. Mittags gegen 11 Uhr trafen Sr. Majestät der König mit Ihren ältern Kindern, königl. Hoheiten, nebst den Cavalieren und Damen der hochsel. Königin Majestät in Charlottenburg ein, und begaben sich nach dem Monument. Dort hielt, in Gegenwart dieser hohen Versammlung, der Herr Probst Ribbeck (Beichtvater Ihrer Majestät der hochsel. Königin) eine Einweihungsrede, nach deren Endigung alle Anwesende sich nach dem Schlosse zurück begaben. Der Eintritt in den Garten ward alsdann bis um 3 Uhr Nachmittags dem Publikum gestattet, und das Monument blieb geöffnet, die Gruft aber verschlossen. Seitdem steht der königl. Schloßgarten, so wie ehemals, dem Publikum wieder offen; nur bei Anwesenheit Sr. Majestät werden Allerhöchstdieselben jedesmahl besonders befehlen, wie es damit gehalten werden soll. Die Gruft wird ohne specielle Erlaubniß Sr. Majestät niemals geöffnet. Das Monument hingegen wird in der guten Jahreszeit jedesmal am 10. eines jeden Monats von des Morgens um 9 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit offen, und die innere Ansicht desselben, jedoch nicht das Hintreten, dem Publikum gestattet seyn. In Berlin war am 23. und 24. kein Schauspiel. Mehrere Einwohner haben am 23. Trauer angelegt. Am 13. Dec. traf der Fürst von Anhalt-Cöthen Pleß, nach einer mehrjährigen Abwesenheit, wieder in Pleß ein, und wurde mit ungeheuchelter Freude empfangen.

S c h w e i z.

Auffer dem Kanton Zürich sind es, wie man versichert, die Regierungen der Stände Uri, Schwyz u. Appenzell der äussern Rhoden, welche Wünsche und Begehren für die Zusammenberufung einer ausserordentl. Tagsatzung an das Bundeshaupt gerichtet haben. Inzwischen legte einem beschleunigten Zusammentritt derselben der nahe bevorstehende jährl. Wechsel des Direktorialstandes u. der Uebergang des Direktorats von Bern auf Solothurn Schwierigkeiten in den Weg.

Die im Sept. mit Urlaub entlassene italienische Mannschaft der Division Friant, ist kürzlich in den gleichen Abtheilungen, stille und unbewaffnet, durch den Kanton Graubünden nach Deutschland zurückgeführt. — Das 1ste Schweizer-Regiment ist von Neapel aufgebrochen.

Man ist unterrichtet, daß alle Schweizer-Soldaten, deren Kapitulation (welche in der Regel 4 Jahre ist) zu Ende geht, jezo ihre Abschiede erhalten sollen, wenn sie nicht vorziehen, sich von neuem anwerben zu lassen.

Offenburger Theater = Nachricht.
 Donnerstags, den 10. Januar: (Zum Erstenmal) Das
 Donauweibchen, dritter Theil, eine komische Zauber-
 Oper in drei Aufzügen.

Carlruhe. [Anzeige.] Verhinderungshalber wird
 die den 15. Januar 1811 in Wien zu haltende Licitation
 der großen Bücher = Gemälde = Handzeichnungen = Kunst-
 und Kupferstich = Sammlung des seel. k. k. Hofrath J. M.
 v. Birckenstock noch nicht vorgenommen, sondern der Zeit-
 punkt hierzu späterhin in diesen Blättern angezeigt werden.

Carlruhe. Ein sehr schönes Pianoforte von Ma-
 hagony, nach dem neuesten Geschmack und von vorzüglicher
 Güte, das durch einen verborgnen einfachen Mechanismus
 die Töne einer accompagnirenden Flöte auf das täuschend-
 ste mit sich verbindet, und in dieser Hinsicht einzig in sei-
 ner Art genannt werden kann, ist von dem fremden Künst-
 ler, der es verfertigte, bei Hrn. Hoffschauspieler Walter
 deponirt worden, daseibst nach Belieben in Augenschein zu
 nehmen und billigen Preises zu kaufen.

Durlach. [Anzeige.] Von heute, als dem 1. Januar
 1811, hören die Expeditions- und Commissions = Geschäfte

unter Adresse Stuber et Finner dahier gänzlich auf. Durlach,
 den 1. Januar 1811.

Stuber et Finner.
 Durlach. [Empfehlung.] Unterzeigener empfiehlt sich
 nun, bei seiner Auctions- und Specerey-Handlung, auch
 in Expeditions- und Commissions-Geschäften; guter, pünkt-
 licher u. billiger Bedienung kann gewiß jeder meiner Freunde
 versichert seyn. Durlach, den 1. Januar 1811.

Ernst Christoph Stuber.

Oberkirch. [Vorladung.] Elisabetha Herrin, die
 ledige blödsinnige Bürgerstochter von Winterbach, hat sich
 schon vor 12 Jahren, ohne daß ihr Aufenthalt bekannt
 worden, von hiesigem Amt entfernt, und es ist sehr wahr-
 scheinlich, daß dieselbe ihres Zustandes wegen mit Tode ab-
 gegangen seye; da sich ihre nächste Verwandte zur Aus-
 antwortung ihres geringen Vermögens in Pflegerbschaft mel-
 den, so wird dieselbe andurch peremptorie vorgeladen, bin-
 nen 9 Monaten sich selbst oder durch hinlänglich Bevoll-
 mächtigte zu melden, als sie im widrigen Fall den Gese-
 hen gemäß behandelt, und über ihr rückgelassenes Vermögen
 disponirt wird. Oberkirch, den 3. Jan. 1811.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Lassallaye.

Auszüge aus den Carlruher Witterungs = Beobachtungen.

December u. Januar.	Sonntag 30.	Montag 31.	Dienstag 1.	Mittwoch 2.	Donerst. 3.	Freitag 4.	Samstag 5.
Barometer	Morgens.	28. 2. $\frac{1}{10}$.	28. 2. $\frac{1}{10}$.	28. 1. 0.	27. 10. $\frac{1}{10}$.	27. 8. $\frac{1}{10}$.	27. 8. $\frac{1}{10}$.
	Mittags.	2. $\frac{1}{10}$.	2. $\frac{1}{10}$.	0. $\frac{1}{10}$.	10. 0.	9. $\frac{1}{10}$.	8. $\frac{1}{10}$.
	Abends.	3. $\frac{1}{10}$.	1. $\frac{1}{10}$.	27. 11. $\frac{1}{10}$.	9. $\frac{1}{10}$.	10. 0.	8. $\frac{1}{10}$.
Thermometer.	Morgens.	— 1. $\frac{1}{10}$.	— 4. $\frac{1}{10}$.	— 9. 0.	— 6. $\frac{1}{10}$.	— 11. 0.	— 7. 0.
	Mittags.	— 2. $\frac{1}{10}$.	— 3. 0.	— 5. $\frac{1}{10}$.	— 4. $\frac{1}{10}$.	— 4. 0.	— 4. $\frac{1}{10}$.
	Abends.	— 4. $\frac{1}{10}$.	— 6. 0.	— 6. $\frac{1}{10}$.	— 7. $\frac{1}{10}$.	— 8. $\frac{1}{10}$.	— 5. $\frac{1}{10}$.
Witterung überhaupt.	Morgens.	Schnee	wenig heiter	zieml. heiter	trüb	etw. heiter	trüb
	Mittags.	etwas heiter	zieml. heiter	etw. Schnee	etw. Schnee	Schnee	trüb
	Abends.	heiter	trüb	trüb	heiter	zieml. heiter	wenig heiter
Hygromet.	Morgens.	75	65	65	66	65	70
	Mittags.	60	63	62	64	70	67
	Abends.	63	63	64	66	69	65
Wind.	Morgens.	N.D.	N.D.	N.D.	N.D.	N.D.	N.D.
	Mittags.	N.	N.D.	N.D.	N.D.	N.D.	N.D.
	Abends.	N.D.	N.D.	N.D.	N.D.	N.D.	N.D.

Monat December: Höchster Barometerstand am 16 Nachts 28 Zoll 3 $\frac{3}{10}$ Linien; tieffter am 25. Nachts
 27 Zoll 3 $\frac{1}{10}$ Linien; Veränderung 11 $\frac{6}{10}$ Linien; mittlere Höhe 27 Zoll 9 $\frac{2}{10}$ Linien. Höchster Thermometerstand
 am 25 Nachts und 27 Mittags 8 $\frac{2}{10}$ Grade; tieffter am 31. Nachts 6 Grad unter Null; Veränderung 14 $\frac{1}{10}$ Gr.
 mittlere Temperatur 3 $\frac{1}{10}$ Gr. über Null; dieser Monat war also wärmer als gewöhnlich, und als in den Jahren 1802,
 4, 5, 7, 8; kühler als 1803, 6, 9. Größte Feuchtigheit am 11. Morgens 94 Grade, geringste am 24. Mittags 53 Gr.,
 Veränderung 41 Gr., mittlere 74 $\frac{1}{10}$ Grade. Herrschende Winde von Südwest. 1 ganz heiterer Tag, 7 ganz trübe, 23
 vermischte, 7mal Stürme. Niemals Nebel, aber öfters dünnlich, 1 fernes Gewitter. An 6 Tagen Eis, an 20 Regen,
 an 4 Schnee, an 2 Schloffen. Auf 1 Quadratsfuß fielen 509 Kubitzelle Wasser. Die Witterung war milde und regnerisch.